

Satzung

Förderverein Campus Neckarstadt-West e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Campus Neckarstadt-West e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gartenfeldstraße 42, 68169 Mannheim
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist eine Steigerung des Lernerfolgs und eine Verbesserung der Lebensqualität der Kinder in der Neckarstadt-West. Campus Neckarstadt-West strebt über die Schulergänzungsleistung hinaus die Aufwertung der Neckarstadt-West an. Der Verein setzt sich dafür ein, dass dieses Vielfaltsquartier durch mehr Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit in seiner Besonderheit anerkannt, gefördert und wertgeschätzt wird.

Der Satzungszweck wird – in enger Fühlungnahme mit Eltern, Schule, Kirche, dem Städtischen Jugendamt und dem Gesundheitsamt – insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- Versorgung von sozial benachteiligten wirtschaftlich hilfebedürftigen Grundschulkindern der Neckarstadt-West mit kostenlosem Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Angeboten von Spiel und Sport in Kooperation mit dem Verein „Neckarstadt Kids e.V.“;
 - Verbesserung des deutschen Sprachvermögens Einsatz von Lehramtsstudenten der Pädagogischen Hochschule und der Universität;
 - Einwerben der erforderlichen Betriebsmittel durch Zuschussanträge, Spendenakquise und Benefizveranstaltungen;
 - Mitarbeit in konzeptionellen Planungsgruppen für Campus; Vereins-eigene Mitarbeiter liefern aktive Erfahrungbeiträge.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Jugendamt der Stadt Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Mitgliedschaften von juristischen Personen sind möglich.

Aufnahmeinteressenten bewerben sich schriftlich unter Mitteilung der persönlichen und postalischen Angaben beim Vorstand des Vereins, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Beisitzer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) aus den zwei stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zu nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder – falls dies beantragt wird – in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Beisitzer sind zu den Sitzungen einzuladen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
 - f) Anträge der Mitglieder
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ -Stimmmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind zulässig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25 % der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
- (9) Für die Wahl eines und mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl die offene wie auch für die geheime Wahl ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 8, Abs. (7).

Mannheim, den 23. April 2021

.....

.....

.....

.....